



Stand: 04.11.2021

## FAQ zum Trainings- und Spielbetrieb

Wir versuchen, die häufigsten Fragen rund um den Trainings- und Spielbetrieb in Zeiten von Corona in diesem FAQ-Papier verständlich zu beantworten. Grundlage sind die Corona-Verordnung und Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg.

Falls Ihre Frage nicht beantwortet wird, sind folgende Mitarbeiter\*innen der wfv-Geschäftsstelle für Sie da:

- Anna Meßthaler (a.messthaler@wuerttfv.de | 0711 22764-30)
- Jan Czeilinger (j.czeilinger@wuerttfv.de | 0711 22764-49)
- Thomas Proksch (t.proksch@wuerttfv.de | 0711 22764-26)

**Alle Informationen & Hilfestellungen bündeln wir stets auf unserem Corona-Infoportal.**

### Wichtige Links

- [Das Corona-Infoportal des wfv](#)
- [Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Corona-Verordnung Schule des Landes Baden-Württemberg](#)
- [Infektionen und Todesfälle in Baden-Württemberg \(Landesgesundheitsamt\)](#)
- [Informationen und Hilfestellungendes Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen](#)
- [FAQ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung \(BZgA\)](#)
- [Website-Links zu allen Gesundheitsämtern in Baden-Württemberg](#)

# Inhalt

<b>Wichtige Links</b> .....	<b>1</b>
<b>Allgemeine &amp; aktuelle Fragen</b> .....	<b>3</b>
Die aktuellen Regeln für den Trainings- und Spielbetrieb im Überblick .....	3
Was bedeutet 3G, 3G-Plus oder 2G?.....	4
Was gilt für Kinder und Jugendliche? Was ist in den Ferien? .....	4
Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Umkleidekabinen & Toiletten genutzt werden? .....	4
Was gilt in der Halle?.....	5
Müssen Eltern, die ihre Kinder vom dem Training abholen, auch getestet sein? .....	5
Welche Regeln müssen für Zuschauer*innen umgesetzt werden? .....	6
Welche Testmöglichkeiten gibt es für nicht-immunisierte Personen? .....	6
Was gilt für geringfügig vergütete Vertragsspieler*innen und Trainer*innen bis zur Minijob-Grenze von 450 Euro pro Monat? .....	7
Ist ein Verein verpflichtet, den Angestellten (Trainer*in oder Spieler*in) die erforderlichen Tests zur Verfügung zu stellen oder bzw. die Kosten zu übernehmen?.....	7
Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen? .....	7
<b>Hygieneschutz und -konzept</b> .....	<b>7</b>
Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts? .....	8
Muss das Formular zum 3G-/3GPlus-Nachweis durch den Gastverein eingesetzt werden?.....	8
Muss eine Maske getragen und Abstand gehalten werden?.....	8
Wann sollte auf die Teilnahme am Training/Spiel verzichtet werden? .....	8
Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne? .....	9
Wie muss ein Training / Spiel organisiert und dokumentiert werden (Dokumentations-pflicht)? ....	9
Müssen Nachweise aufbewahrt werden? .....	10
<b>Haftung</b> .....	<b>10</b>
Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins? .....	10
Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird? .....	10
Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt? .....	10
Was mache ich, wenn eine Person keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann? .....	11
Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19? .....	11
<b>Kontakt &amp; Feedback</b> .....	<b>12</b>

## Allgemeine & aktuelle Fragen

Seit 16. September 2021 gilt eine neue Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg. Die Corona-Verordnung Sport wurde ebenfalls angepasst.

### Die aktuellen Regeln für den Trainings- und Spielbetrieb im Überblick

Die Corona-Verordnung der Landesregierung stellt seit dem 16. September die Situation in den Krankenhäusern in den Fokus und differenziert zwischen drei Stufen.

**Basisstufe:** keine Einschränkungen für den Sport im Freien sowie Besucher\*innen, 3G-Regelung (Schnelltest) für Personengruppen im Innenbereich (bspw. Kabine) – für die Einzelnutzung ist kein Schnelltest erforderlich.

**Warnstufe:** 3G-Regelung (mit Schnelltest) für Sport im Freien sowie Besucher\*innen, 3G-Plus-Regelung (mit PCR-Test) für Innenräume. Die Warnstufe tritt in Kraft, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 8,0 erreicht oder 250 COVID-19-Patient\*innen die Intensivstationen belegen.

**Alarmstufe:** 3G-Plus-Regelung (mit PCR-Test) für Sport im Freien, Zutritt zu geschlossenen Räumen nur für Genesene oder Geimpfte (2G). Die Alarmstufe wird ausgerufen, wenn die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz den Wert 12,0 erreicht oder 390 COVID-19-Patient\*innen die Intensivstationen belegen.

	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe
Alle Sportler/innen und Zuschauer/innen			
Geimpfte, Genesene, Schüler/innen, Kinder unter 6	keine weiteren Einschränkungen		
Jugendliche unter 18 (keine Schüler/innen)	Im Freien keine Einschränkungen Innenräume: Antigen-Schnelltest	Im Freien und in Innenräumen Antigen-Schnelltest	Im Freien und in Innenräumen Antigen-Schnelltest
nicht immunisierte Personen	Im Freien keine Einschränkungen Innenräume: Antigen-Schnelltest**	Im Freien Antigen-Schnelltest Innenräume: PCR-Test***	Im Freien PCR-Test Keine Nutzung der Innenräume****

\* gilt nicht bei 2G-Optionsmodell  
 \*\* entfällt bei Einzelnutzung  
 \*\*\* Antigen-Schnelltest bei Einzelnutzung  
 \*\*\*\* PCR-Test bei Einzelnutzung

Unabhängig von der Stufe gelten folgende Regelungen:

- **Dokumentation:** Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.
- **Prüfung** der vorgelegten Nachweise
- **Maskenpflicht:** Besteht immer in Innenräumen (mit Ausnahme der Dusche) und zudem im Freien, wenn kein Mindestabstand eingehalten werden kann. Sie entfällt beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Der Heimverein ist grundsätzlich verpflichtet, die Regelungen auf seinem Sportgelände umzusetzen.

### Was bedeutet 3G, 3G-Plus oder 2G?

3G = geimpft, genesen oder getestet (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test)

3G-Plus = geimpft, genesen oder getestet (PCR-Test)

2G = geimpft oder genesen

### Was gilt für Kinder und Jugendliche? Was ist in den Ferien?

Kinder unter sechs Jahren, noch nicht eingeschulte Kinder und alle Schüler\*innen (inkl. Berufsschule) sind generell von der Testpflicht bzw. dem Zutritts- und Teilnahmeverbot ausgenommen – sie werden gleichbehandelt mit Genesenen und Geimpften (auch in den Ferien). Der Schüler-Status kann durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft gemacht werden. Der Nachweis kann auch als erbracht angesehen werden, wenn aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes und des anzunehmenden Alters eine gesetzliche Schulpflicht besteht.

Eine Ausnahme gibt es des Weiteren für Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen. Diese können in der Warn- und Alarmstufe anstatt eines PCR-Tests weiterhin einen negativen Antigen-Schnelltest vorlegen.

### Unter welchen Voraussetzungen dürfen die Umkleidekabinen & Toiletten genutzt werden?

**Umkleide, Dusche & Aufenthaltsräume:** Grundsätzlich ist der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur mit einem entsprechenden Nachweis erlaubt. In der Basisstufe gibt es eine

Ausnahme, wenn diese Räume für die Einzelnutzung durch eine konkrete Person reserviert sind (z.B. Schiedsrichter).

- **Basisstufe:** einfacher 3G-Nachweis (geimpft, genesen oder Antigen-Schnelltest) erforderlich. Kein Nachweis bei Einzelnutzung erforderlich.
- **Warnstufe:** 3G-Plus-Nachweis (geimpft, genesen oder PCR-Test) erforderlich. Bei Einzelnutzung ist lediglich ein 3G-Nachweis (genesen, geimpft oder Schnelltest) erforderlich.
- **Alarmstufe:** 2G-Nachweis erforderlich; nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet. Bei Einzelnutzung ist lediglich ein 3G-Plus-Nachweis (genesen, geimpft oder PCR-getestet) erforderlich.

**Toilette:** Nicht-immunisierten Personen, die Sport im Freien ausüben, ist die Benutzung der Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis gestattet.

### Was gilt in der Halle?

Für Innenräume, d.h. auch Sporthallen, gilt in der Warnstufe: Zutritt nur mit 3G-Plus-Nachweis. Eine Maskenpflicht besteht in geschlossenen Räumen in allen Stufen, zum Sporttreiben darf die Maske selbstverständlich abgenommen werden. Im Rahmen von Trainings oder privaten Turnieren können die Ausrichter sich alternativ für das 2G-Optionsmodell entscheiden – dann dürfen lediglich Genesene und Geimpfte teilnehmen (inklusive Kinder und Schüler\*innen, wie oben beschrieben). Beim 2G-Optionsmodell entfällt in der Basisstufe die Maskenpflicht (nicht aber in der Warnstufe), zudem dürfen die vollen Kapazitäten genutzt werden.

### Müssen Eltern, die ihre Kinder vom dem Training abholen, auch getestet sein?

Wenn Eltern ihre Kinder lediglich abholen, müssen sie keine entsprechenden Nachweise erbringen. Laut Corona-Verordnung gibt es Ausnahmen für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Grundsätzlich sollte die Aufenthaltsdauer auf das Notwendigste reduziert werden.

Wenn Eltern das Training jedoch begleiten oder über die gesamte Zeit zuschauen möchten, sind die je nach Stufe (Basis-, Warn- oder Alarmstufe) und Ort (im Freien oder in der Halle) erforderlichen Nachweise zu erbringen.

### Welche Regeln müssen für Zuschauer\*innen umgesetzt werden?

Grundsätzlich gelten für alle Personen dieselben Regeln (Spieler, Trainer, Zuschauer etc.). Für Zuschauer\*innen sind ebenso wie für Spieler\*innen die Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer) zu erfassen und Zutritt nur nach Vorlage des erforderlichen Nachweises zu gewähren. Eine gesonderte Dokumentation ist nicht erforderlich bzw. nicht zulässig.

- **Basisstufe:** keine Nachweispflicht im Freien, 3G-Regelung mit Schnelltest für die Halle.
- **Warnstufe:** 3G-Regelung mit Schnelltest im Freien, 3G-Plus-Regelung (genesen, geimpft oder PCR-getestet) für Innenräume (z.B. Halle).
- **Alarmstufe:** Zutritt nur mit 2G-Nachweis.

Grundsätzlich besteht im Freien keine Maskenpflicht, solange weniger als 5.000 Personen anwesend sind und die Abstände eingehalten werden können.

Wenn mehr als 5.000 Besucher\*innen anwesend oder wenn die Mindestabstände nicht zuverlässig eingehalten werden können, ist der Zutritt auch in der Basisstufe nur mit 3G-Nachweis gestattet. Im Vorfeld einer Veranstaltung sollte der Gastgeber entsprechend prüfen, welches Zuschaueraufkommen zu erwarten ist und ob die Mindestabstände auf dem Sportgelände eingehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, muss die 3G-Nachweispflicht durch den Heimverein durchgesetzt werden, und zwar im Regelfall in Form einer entsprechenden Einlasskontrolle. Besteht Unsicherheit bezüglich der geeigneten Kapazität auf dem eigenen Sportgelände bitten wir unsere Vereine, Rücksprache mit dem lokalen Ordnungsamt zu halten. Zudem bitten wir unsere Vereine, die Regeln im Vorfeld klar zu kommunizieren, um Missverständnisse vor Ort zu vermeiden.

### Welche Testmöglichkeiten gibt es für nicht-immunisierte Personen?

Um einen Testnachweis für ein Training oder ein Spiel zu erbringen, gibt es für nicht-immunisierte Personen folgende Optionen:

- Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines Vereinsverantwortlichen, der den Test überwacht. Der Test berechtigt lediglich zur Teilnahme am jeweiligen Training oder Spiel. Das Ergebnis muss nicht dokumentiert und aufbewahrt werden.
- Nachweis eines Tests im Arbeitsumfeld
- Nachweis eines Schnelltests oder PCR-Tests von einer offiziellen Teststelle

Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

### Was gilt für geringfügig vergütete Vertragsspieler\*innen und Trainer\*innen bis zur Minijob-Grenze von 450 Euro pro Monat?

Diese unterliegen den allgemeinen Regelungen. Ein Entgelt dieser Höhe dient nicht zur überwiegenden Sicherung des Lebensunterhalts, so dass kein Profisport betrieben wird. Es entfallen also ausdrücklich nicht die Testnachweispflichten (§ 3 Abs. 2, 4 Nr. 1 CoronaVO Sport).

### Ist ein Verein verpflichtet, den Angestellten (Trainer\*in oder Spieler\*in) die erforderlichen Tests zur Verfügung zu stellen oder bzw. die Kosten zu übernehmen?

Vertragsspieler\*innen und Trainer\*innen werden auch bei geringer Vergütung in der Regel als Beschäftigte im Sinne der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung anzusehen sein. Das heißt, der Verein ist als Arbeitgeber verpflichtet, mindestens zweimal in der Woche Corona-Tests anzubieten (§ 4 Corona-ArbSchV). Dieser Verpflichtung wird der Verein mit der Bereitstellung von professionell oder selbst angewendeten Antigen-Schnelltests gerecht.

Soweit nicht-immunisierte Vertragsspieler\*innen und Trainer\*innen ihrer Tätigkeit nur noch bei Nachweis eines negativen PCR-Test nachgehen können (ab der Alarmstufe), sind die Vereine nicht verpflichtet, diese zu bezahlen. Es ist Sache dieser Vertragsspieler\*innen und Trainer\*innen sich auf eigene Kosten testen zu lassen, um ihre Dienstpflichten erfüllen zu können.

### Welche Regelung gilt für Vereine, die in Bayern liegen?

Es gelten jeweils die Gesetze des Landes, indem das Training stattfindet. Für die wfv-Vereine mit Sitz bzw. Sportgelände in Bayern gilt die bayerische Landesverordnung. Weitere Informationen finden Sie auf der [Seite des Bayerischen Fußballverbandes](#).

## Hygieneschutz und -konzept

Hygienemaßnahmen bleiben ein zentraler Garant in der Bekämpfung bei Pandemie. Darum sind die bisherigen Hygienevorschriften und Dokumentationspflichten weiterhin einzuhalten.

### Wer ist verantwortlich für die Umsetzung des Hygienekonzepts?

Die Heimvereine sind als Veranstalter und Hausrechtsinhaber verpflichtet, die Regeln auf ihrem Sportgelände umzusetzen und ggfls. erforderliche Nachweise zu überprüfen. In jedem Fall müssen die Kontaktdaten aller anwesenden Personen dokumentiert werden. In geschlossenen Räumen besteht (mit Ausnahme des 2G-Optionsmodells in der Basisstufe) Maskenpflicht, Zutritt zu geschlossenen Räumen ist nur Personen mit 3G-Nachweis, bzw. 3G-Plus-Nachweis in der Warnstufe oder 2G in der Alarmstufe zu erteilen.

Nicht-immunisierten Personen kann ein negatives Schnelltest-Ergebnis bescheinigt werden, soweit dieser unter Aufsicht durchgeführt wird. Zur Vermeidung von Unsicherheiten vor Ort empfehlen wir nicht-immunisierten Personen jedoch dringend, sich bereits im Vorfeld einer Veranstaltung testen zu lassen.

### Muss das Formular zum 3G-/3GPlus-Nachweis durch den Gastverein eingesetzt werden?

Nein, das Formular zum 3G- bzw. 3G-Plus-Nachweis durch den Gastverein ist lediglich als Angebot an die Vereine zu verstehen, um den Kontrollaufwand wesentlich zu vereinfachen. Besteht ein Heimverein jedoch darauf, die Nachweise einzeln zu kontrollieren oder aber der Gastverein möchte das Formular nicht unterschreiben, ist jede Person einzeln vom gastgebenden Verein zu kontrollieren. Was die Verantwortlichkeit angeht, kommt der Hausrechtsinhaber seiner Kontrollpflicht als Ausrichter nach, wenn der Gastverein das Formular unterschrieben abgibt. D.h. bei Falschangaben durch den Gast drohen dem Heimverein keine Konsequenzen.

### Muss eine Maske getragen und Abstand gehalten werden?

Abseits des Sportbetriebs sollte grundsätzlich ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten werden. In geschlossenen Räumen besteht abseits des Sportbetriebs die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Dasselbe gilt im Freien, wenn die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

### Wann sollte auf die Teilnahme am Training/Spiel verzichtet werden?

Liegt eines der folgenden Symptome vor, sollte die Person dringend zu Hause bleiben bzw. einen Arzt kontaktieren: Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome. Die

gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.

### Muss bei einem Corona-Fall die gesamte Trainingsgruppe in Quarantäne?

Für die Frage, ob eine Absonderung (entweder behördlich angeordnete Quarantäne oder Selbstisolation) erforderlich ist, müssen die Vorgaben der [CoronaVO Absonderung](#) beachtet werden – diese werden auch von den Gesundheitsämtern für entsprechende Entscheidungen herangezogen. Angeknüpft wird bei den Entscheidungen meist daran, ob der oder die Betreffende als enge Kontaktperson einzustufen ist und ob die Person bereits immunisiert ist, oder nicht. Immunisierte Personen sind von der Absonderung in der Regel nicht betroffen.

### Wie muss ein Training / Spiel organisiert und dokumentiert werden (Dokumentationspflicht)?

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) sieht die Verarbeitung der Kontaktdaten von Veranstaltungsteilnehmern vor, um nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mögliche Infektionsketten nachverfolgen und unterbrechen zu können. Erfasst werden sollten **Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer**, falls diese Daten nicht bereits vorliegen. Diese Informationen sind für vier Wochen, anschließend zu löschen und dürfen zu keinem anderen Zweck eingesetzt werden.

**Spieler\*innen:** Es gibt geeignete Apps, die die Erfassung erleichtern (z.B. die [Luca-App](#) oder die [DFB-App Teampunkt](#)). Grundsätzlich muss die tatsächliche Anwesenheit aller Personen für jede einzelne Einheit/Trainingsgruppe dokumentiert werden.

**Zuschauer\*innen:** Für die Erfassung von Zuschauer\*innen gibt es digitale Möglichkeiten wie die luca-App. Jeder Verein muss für sich entscheiden, ob er eine App flächendeckend einsetzen kann oder eine händische Teilnehmerliste führt. Gerade bei Kindern, die – je nach Alter – nicht alle über ein Smartphone verfügen, sollte gründlich geprüft werden, ob der Einsatz einer App sinnvoll ist. Es ist jedoch in jedem Fall alternativ eine analoge Erhebung von Kontaktdaten zu ermöglichen.

### Müssen Nachweise aufbewahrt werden?

Grundsätzlich genügt die Vorlage des jeweiligen Test-Nachweises. Die Nachweise müssen also nicht einbehalten und vom Verein aufbewahrt werden. Kontaktdaten sind hingegen für vier Wochen aufzubewahren und anschließend zu löschen.

## Haftung

### Ab wann beginnt bzw. endet die Verantwortlichkeit des Vereins?

Bei der Übernahme der Kinder/Spieler und beim Betreten des Sportgeländes beginnt die Verantwortlichkeit. Sie endet, sobald die Kinder/Spieler bei der Abholung wieder in die Obhut der Aufsichtspersonen (z.B. die Eltern) gegeben werden bzw. mit deren Einverständnis selbstständig den Heimweg antreten.

### Kann der Verein/Vorstand/Trainer in Haftung genommen werden, wenn eine Ansteckung auf das Training zurückzuführen ist oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird?

Wer als Vorstand, Trainer oder Betreuer ehrenamtlich tätig ist bzw. dessen Tätigkeit mit nicht mehr als 720 Euro pro Jahr vergütet wird, haftet zivilrechtlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Grob fahrlässig handelt, wer selbst völlig naheliegende Überlegungen nicht anstellt und die vorgegebenen Maßnahmen (z.B. Mindestabstand, Reinigung und Desinfektion) bewusst ignoriert bzw. nicht umsetzt, die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt und unbeachtet lässt, kann hierfür haftbar gemacht werden. Zudem müsste erwiesen sein, dass die Infektion ursächlich auf die schuldhafte Vernachlässigung entsprechender Pflichten zurück zu führen ist. Das Haftungsrisiko ist daher äußerst gering.

### Werden Trainer die eine Vergütung in Höhe von bis zu 3.000 € im Rahmen der Übungsleiterpauschale erhalten wegen dieser Vergütung einem höheren Haftungsrisiko ausgesetzt?

Tatsächlich ist es so, dass die Haftungsbeschränkung auf grobe Fahrlässigkeit nach den §§ 31a, 31b BGB für Trainer und Betreuer nicht gilt, wenn Sie im Rahmen der Übungsleiterpauschale EUR 3.000 p.a. oder jedenfalls über EUR 720 p.a. verdienen. Sollte sich also ein Kind infizieren, weil ein solcher Trainer/Betreuer z.B. Hygienevorgaben nicht beachtet hat, haftet er grundsätzlich schon bei einfacher Fahrlässigkeit. Alles immer unter

der Voraussetzung, dass auch nachgewiesen werden kann, dass der nachlässige Umgang mit den Hygienevorgaben ursächlich für die Infektion war.

Tritt ein solcher Fall tatsächlich ein, gilt aber immer noch: Der Verein hat seine Mitglieder und damit auch Trainer/Betreuer grundsätzlich von einer Haftung gegenüber Dritten freizustellen, wenn sich bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben eine damit typischerweise verbundene Gefahr verwirklicht hat und dem Mitglied weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist (BGH NJW 2005, 981). D. h., der Verein müsste den Schaden im Innenverhältnis übernehmen.

Außerdem besteht auch ein Haftpflichtversicherungsschutz über die ARAG Sportversicherung, die bei einfacher Fahrlässigkeit eintritt.

Zusammengefasst: Ein geschädigtes Kind könnte den Trainer/Betreuer schon bei einfacher Fahrlässigkeit zwar zunächst in Anspruch nehmen, aber letztlich müssten Verein und ARAG Sportversicherung den Schaden übernehmen.

#### Was mache ich, wenn eine Person keinen entsprechenden Nachweis vorlegen kann?

Der Verein ist zur Einhaltung der Regeln verpflichtet und muss im Zweifel von seinem Hausrecht Gebrauch machen und den Zutritt zum Gesundheitsschutz der anderen Beteiligten verwehren. Es ist aber unbedingt darauf zu achten, dass insbesondere Schutzbedürftige sich nicht allein auf den Heimweg begeben, wenn sie üblicherweise abgeholt werden.

#### Besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz für Vereine im Zusammenhang mit Covid-19?

Über den Sportversicherungsvertrag des WLSB ist die Durchführung des satzungsgemäßen Verbands- bzw. Vereinsbetriebes und in diesem Rahmen die Veranstaltung und/oder Ausrichtung aller Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins versichert.

Aus der Durchführung des Vereinsbetriebes heraus und den hiermit einhergehenden Sorgfaltspflichten ist jeder Verein grundsätzlich verpflichtet, alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer Personen und Sachen zu verhindern.

Hieraus resultiert, dass die für die Mitgliedsvereine jeweils geltenden gesetzlichen Auflagen und Hygienebestimmungen entsprechend einzuhalten sind. Dies betrifft z. B. den Fall, dass

nach den derzeit bestehenden Auflagen ein Hygienekonzept zu erstellen, zu überwachen und fortlaufend zu dokumentieren ist.

Wird einem Mitgliedsverein ein organisatorisches Verschulden zum Beispiel im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion vorgeworfen, besteht hierfür grundsätzlich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang des Sportversicherungsvertrages. Weiterhin ist der Mitarbeiter, bzw. das Mitglied des Vereins über den Sportversicherungsvertrag haftpflichtversichert, soweit diese Person als Hygienebeauftragter für den Verein tätig wird. Der Vorwurf gegenüber einem Mitglied zur Übertragung einer Krankheit ist analog zur Privat-Haftpflichtversicherung grundsätzlich nicht vom Versicherungsschutz erfasst. Eine abschließende Entscheidung ist nur im jeweiligen Einzelfall möglich. Die Mitgliedsvereine mögen uns deshalb bitte benachrichtigen, falls sie von Schadenfällen aus diesem Bereich betroffen sein sollten (Grundlage ist der aktuelle Sportversicherungsvertrag; Stand: 01.07.2017).

Nähere Informationen zum Versicherungsschutz der ARAG finden Sie hier:

<https://www.arag.de/coronavirus/vereine/>

## Kontakt & Feedback

Blieb Ihre Frage unbeantwortet? Folgende Kolleg\*innen sind für Sie erreichbar:

- Anna Meßthaler (a.messthaler@wuerttfv.de | 0711 22764-30)
- Jan Czeilinger (j.czeilinger@wuerttfv.de | 0711 22764-49)
- Thomas Proksch (t.proksch@wuerttfv.de | 0711 22764-26)

Ihr Württembergischer Fußballverband e.V.

Goethestr. 9

70174 Stuttgart

E-Mail: [info@wuerttfv.de](mailto:info@wuerttfv.de)

Tel.: 0711-22 764 0



Württembergischer  
Fußballverband e.V.